



Verlautbarungsblatt

der



A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2012

Ausgegeben am 22. Februar 2012

1. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 2. Verordnung betreffend eine Neufassung der Richtlinie für die Zulassung geeigneter Klassifizierungsdienste**

**Verordnung betreffend eine Neufassung der Richtlinie für die Zulassung geeigneter
Klassifizierungsdienste**

Auf Grund § 6 Vermarktungsnormengesetz - VNG, BGBl. I Nr. 68/2007 i. d. g. F. erlässt der
Verwaltungsrat nachstehende

**RICHTLINIE FÜR DIE ZULASSUNG GEEIGNETER
KLASSIFIZIERUNGSDIENSTE**

Neufassung 2011

Gegenstand

Diese Richtlinie legt fest, unter welchen Voraussetzungen Unternehmen als für die Durchführung der
Klassifizierung geeignete Klassifizierungsdienste im Sinne des § 6 VNG zugelassen werden.

1. Zulassungsvoraussetzungen

Als Klassifizierungsdienst wird jede natürliche oder juristische Person (inklusive
Personengesellschaften des Handelsrechtes) zugelassen, gegen deren Zuverlässigkeit und Eignung
keine begründeten Bedenken bestehen und die die nachstehend angeführten Voraussetzungen erfüllt:

2.1. Unabhängigkeit

Der Zulassungswerber hat der Agrarmarkt Austria (AMA) gegenüber in geeigneter Form
nachzuweisen, dass er Schlachtbetrieben, landwirtschaftlichen Erzeugern und
Erzeugergemeinschaften gegenüber sowohl wirtschaftlich bzw. finanziell als auch personell so
unabhängig ist, dass keine Gründe vorliegen, welche geeignet sind, seine volle
Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

Zu diesem Zweck sind entsprechende Unterlagen jedenfalls bei Antragstellung gemäß Punkt
6. vorzulegen.

Über Aufforderung der AMA sind zusätzliche Nachweise zu erbringen.

2.2. Verpflichtungserklärung

Der Zulassungswerber verpflichtet sich der AMA gegenüber,

- 2.2.1. bei Erfüllung seiner Aufgaben als Klassifizierungsdienst die Bestimmungen des
gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas, des VNG, sowie der auf Grund dieses Gesetzes
ergangenen und künftig erlassenen Vorschriften einzuhalten,

Verordnung betreffend eine Neufassung der Richtlinie für die Zulassung geeigneter
Klassifizierungsdienste

-
- 2.2.2. bei ordentlicher Kündigung des Schlachtkörperklassifizierungsvertrages eine angemessene Frist einzuhalten, sodass die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Schlachtbetriebes durch den Wechsel des Klassifizierungsdienstes nicht gefährdet ist;

sofern die flächendeckende Klassifizierung klassifizierungspflichtiger Schlachtbetriebe nicht gewährleistet ist, mit den von der AMA namhaft gemachten Schlachtbetrieben zu (markt-)üblichen und angemessenen Bedingungen einen Schlachtkörperklassifizierungsvertrag abzuschließen und aufrechtzuerhalten, ohne sachlichen Grund weder den Vertragsabschluss zu verweigern noch den Vertrag aufzulösen;

Die Namhaftmachung erfolgt nach dem Kriterium der geographischen Nähe zu dem jeweiligen im örtlich nächstgelegenen Schlachtbetrieb mit der Klassifizierung beauftragten Klassifizierungsdienst.

- 2.2.3. die entsprechenden sachlichen und personellen Erfordernisse für die Durchführung der Klassifizierung in einem solchen Ausmaß zur Verfügung zu stellen, dass damit eine ordnungsgemäße Erfüllung der oben unter Punkt 2.2.1. genannten Aufgabe gewährleistet ist;

Dies gilt insbesondere auch für die dabei zum Einsatz gelangenden technischen Hilfsmittel (die in Österreich zugelassenen Klassifizierungsgeräte, Klassifizierungsstempel, Messkarte und Dateneingabe-Systeme gemäß der Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung, Software, Eingabesystem, Server und Klassifizierungsdrucker) für die Klassifizierung, welche ausschließlich vom Zulassungswerber bereitzustellen sind.

Beim Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung ist ausschließlich ein von ihm gewähltes und nachweislich den Sicherheits- und Funktionsanforderungen gemäß Punkt 12 der Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung entsprechendes und von der AMA anerkanntes Dateneingabe-System zu verwenden und bei allen Vertragspartnern einzusetzen.

- 2.2.4. die Kriterien der ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17020 zu erfüllen.

2.3. Auskunftspflicht

Der Zulassungswerber verpflichtet sich der AMA gegenüber,

- 2.3.1. den Erzeugern und Lieferanten von Schlachttieren Auskunft darüber zu erteilen, ob die im Zuge der Klassifizierung ermittelten Ursprungsdaten mit den vorgelegten Originalabrechnungen übereinstimmen und
- 2.3.2. mit den jeweiligen klassifizierungspflichtigen Schlachtbetrieben entsprechende Vereinbarungen zu treffen, wonach dem Klassifizierungsdienst ausdrücklich das Recht zur Erteilung der in Punkt 2.3.1. angeführten Auskünfte eingeräumt wird.

2.4. Fachliche Befähigung

Der Zulassungswerber hat zu gewährleisten, dass die Klassifizierung ausschließlich von Personen durchgeführt wird, welche die im § 12 VNG geforderte fachliche Befähigung nachweisen können.

Als Klassifizierungsdienst ist er verpflichtet, diesen Personen allfällige zur Erlangung der oben genannten Befähigung erforderliche Schulungen sowie eine regelmäßige Weiterbildung - insbesondere im Hinblick auf den Einsatz von technischen Hilfsmitteln bei der Klassifizierung - zukommen zu lassen.

3. Kontrollen

Gegenüber der AMA bzw. der Inlandskontrolle im Sinne des VNG besteht seitens der Klassifizierungsdienste eine allgemeine Auskunftspflicht im Rahmen ihrer Tätigkeit.

Unbeschadet der Inlandskontrolle gemäß VNG behält sich die AMA vor, einen bereits zugelassenen Klassifizierungsdienst jederzeit von Amts wegen dahingehend zu überprüfen, ob sämtliche der für die Erteilung der Zulassung maßgeblichen Voraussetzungen weiterhin vorliegen oder Gründe gemäß Punkt 5 für ein allfälliges Entziehen der Zulassung gegeben sind.

Dabei hat der Klassifizierungsdienst den Organen und Beauftragten der AMA in alle Bezug habenden Unterlagen Einsicht zu gewähren und alle Auskünfte zu erteilen, welche den Kontrollorganen für eine ordnungsgemäße Überprüfung erforderlich erscheinen.

4. Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer der auf Grund dieser Verordnung erteilten Zulassung kann von der AMA, insbesondere bei erstmaliger Zulassung, befristet werden.

Die Tätigkeit als Klassifizierungsdienst gemäß § 6 VNG darf ausschließlich von jenen Unternehmen ausgeübt werden, welche Inhaber eines gültigen Zulassungsbescheides gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie sind.

5. Entziehen der Zulassung

Die AMA kann einem Klassifizierungsdienst, der dem VNG oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Vorschriften (Verordnungen, Bescheide) zuwiderhandelt, die erteilte Zulassung so lange entziehen, als die entgegenstehenden Hindernisse nicht beseitigt sind.

Dies gilt insbesondere dann, wenn

- a) die Unabhängigkeit gemäß Pkt. 2.1. nicht mehr vorliegt oder den Verpflichtungen gemäß Punkt 2.2. nicht entsprochen wird,
- b) bei Durchführung der Klassifizierung wesentliche Bestimmungen des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas, des VNG oder der hierzu ergangenen Vorschriften verletzt werden,
- c) Verpflichtungen gemäß Punkt 2.3. und 2.4. verletzt werden,
- d) den im Punkt 3. genannten Bestimmungen nicht Folge geleistet wird,
- e) der Klassifizierungsdienst ausdrücklich einen Entzug der Zulassung beantragt.

6. Antragstellung

Für Anträge auf Erteilung einer Zulassung gemäß den Bestimmungen in dieser Richtlinie sind die von der AMA aufgelegten Formblätter zu verwenden.

Gleichzeitig mit der Antragstellung sind vom Zulassungswerber die im Punkt 2.1. geforderten Nachweise zu erbringen.

Entsprechende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen

Anträge auf Erteilung einer Zulassung sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie

**bei der Agrarmarkt Austria,
A-1200 Wien, Dresdner Straße 70**

einzubringen.

7. Schlussbestimmungen

Die gegenständliche Richtlinie tritt mit 1. März 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Richtlinie für die Zulassung geeigneter Klassifizierungsdienste, kundgemacht im Verlautbarungsblatt der AMA Nr. 11/1994 zuletzt geändert durch die Verlautbarung der AMA Nr. 7/2005 außer Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Präs.Ök.R. Franz Stefan Hautzinger e.h.